

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP)

**Tatsächliche Handhabung von Brandschutzvorgaben im Baubereich**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Victoria Schütz, Sylvia Bruns und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 04.12.2019

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Neubauten oder Umbauten kann Unklarheit darüber bestehen, wann ein zweiter baulicher Rettungsweg angebracht ist.

„Seit der Änderung der NBauO 2012 werden Bauwillige und Planer von der unteren Bauaufsicht zunehmend an das ‚Amt für vorbeugenden Brandschutz‘, ansässig bei der Feuerwehr, bzw. Brandschutzprüfer verwiesen“ (so DAB 07/19).

Gemäß Niedersächsischem Brandschutzgesetz (NBrandSchG) soll die Feuerwehr unter dem Titel „vorbeugender Brandschutz“ jedoch lediglich Tätigkeiten prüfen, die erst nach Fertigstellung eines Bauwerks zum Tragen kommen (siehe Ministerialerlass 36.11-13120 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 07.03.2014).

Nur in schwierigen Fällen sollen „Stellungnahmen“ zum Thema „abwehrender Brandschutz“ angefordert werden. Die Prüfung der Zulässigkeit der Führung des zweiten Rettungsweges über Geräte der Feuerwehr obliegt weiterhin der Bauaufsichtsbehörde.

Das *Deutsche Architektenblatt* führt hierzu weiter aus: „Und ganz sicherlich darf diese gesetzgeberisch klar zugewiesene Aufgabe und Verantwortung der unteren Bauaufsichtsbehörden nicht durch Abkürzung dieses Prozesses - unter Verweis auf die Feuerwehr als vermeintliches Entscheidungsgremium - relativiert oder gar negiert werden. Diese Handhabung betrifft nicht nur Niedersachsen, sondern ist auch in anderen Bundesländern zu beobachten“ (so DAB 07/19).

1. In wie vielen Fällen wurden Feuerwehren bzw. Brandschutzprüfer seit 2012 aufgefordert, Stellungnahmen zum abwehrenden Brandschutz abzugeben (bitte insgesamt sowie insgesamt pro Jahr - für 2019 soweit bekannt - und aufgeschlüsselt nach Landkreisen, kreisfreien Städten und Region Hannover angeben)?
2. Wie viele dieser Stellungnahmen führten zu direkten Auflagen durch die Bauaufsichtsbehörden, in wie vielen Fällen wurden die Stellungnahmen auf Initiative der Antragssteller umgesetzt, und in wie vielen Fällen erfolgte keine Planungsänderung?
3. Welche Informationen liegen der Landesregierung zur Handhabung in anderen Bundesländern vor?
4. Sieht die Landesregierung eine Gefahr, dass Planer, die nicht von den Bauaufsichtsbehörden geforderte Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes aufgrund ihres Kontaktes mit der Feuerwehr direkt beantragen, regresspflichtig werden könnten?
5. Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

(Verteilt am 06.12.2019)